



Vimperk, 15. April 2013

Aktenzeichen: SZ NPS 02303/2013/11 – NPS 02813/2013

MASSNAHME ALLGEMEINER ART Nr. 1/2013

Die Verwaltung des Nationalparks Böhmerwald als zuständiges Naturschutzorgan gemäß Bestimmung § 75 Abs. 1 Lit. e) des Gesetzes des Tschechischen Nationalrates Nr. 114/1992 GBl., über Natur- und Landschaftsschutz, in der Fassung späterer Änderungen und Ergänzungen (nachfolgend nur „ZOPK“ genannt), welches die Staatsverwaltung im Natur- und Landschaftsschutz im Nationalparkgebiet gemäß Best. § 78 Abs. 1 und 2 Lit. c) ZOPK ausübt, gibt gemäß § 19 Abs. 2 ZOPK, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen § 171 ff. des Gesetzes Nr. 500/2004 GBl., Verwaltungsordnung, in der geltenden Fassung (nachfolgend nur „Verwaltungsordnung“ genannt) folgende

BESUCHSORDNUNG des Nationalparks Böhmerwald

aus.

Art. 1

Gegenstand der Maßnahme

- 1) Die Verwaltung des Nationalparks Böhmerwald gibt mit dieser Maßnahme allgemeiner Art Nr. 1/2013, die unter dem Aktenzeichen SZ NPS 02303/2013/11 – NPS 02813/2013 erschienen ist und durch öffentliche Anordnung vom 15.4.2013 veröffentlicht wurde, (nachfolgend nur „Maßnahme allgemeiner Art“ genannt), die Besuchsordnung des Nationalparks Böhmerwald (nachfolgend nur „Besuchsordnung“ genannt) aus.
- 2) Die Besuchsordnung legt die Bedingungen für die Tourismus-, Sport- und Urlaubsaktivitäten von Personen im Gebiet des Nationalparks Böhmerwald (nachfolgend nur „Nationalpark“ genannt), einschließlich Flächenvorhaltung für einige Tätigkeiten, die gemäß § 16 ZOPK außerhalb dieser Flächen nicht durchgeführt werden dürfen¹⁾, fest. Dieser Vorbehalt kann an die Erfüllung zeitlicher oder sonstiger Umstände gebunden sein, die in dieser Maßnahme allgemeiner Art weiter präzisiert sind.
- 3) Die Besuchsordnung bezieht sich auf alle, sich im Nationalparkgebiet aufhaltenden oder eine Tätigkeit ausübenden Personen, soweit im Text weiter nichts anderes festgelegt ist.

Art. 2

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die im Nationalparkgebiet untersagten Tätigkeiten sind in ZOPK in Bestimmung § 16 „Grundlegende Nationalparkschutzbedingungen“ festgelegt. Weitere untersagte Tätigkeiten von Personen sind in den Sondervorschriften²⁾ spezifiziert. Die Auflistung der untersagten Tätigkeiten ist an den Stellen verfügbar, die im Artikel 10 dieser Maßnahme allgemeiner Art aufgeführt sind.
- 2) Die Bestimmung § 16 Abs. 1 Lit. g) ZOPK bezüglich des Verbots der Pflanzensammlung bezieht sich in der II. und III. Naturschutzzone des Nationalparks nicht auf die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke durch ihre Eigentümer und Mieter und auf die Pflanzensammlung für eigenen Bedarf der Personen mit Dauerwohnsitz im Nationalpark, solange es sich nicht um Sammeln besonders geschützter³⁾ Pflanzen oder Sammeln, das gegen die in § 5 ZOPK definierten Schutzbedingungen verstößt, handelt.

¹⁾ § 16 Abs. 1 Lit. c), e) a f) des Gesetzes des Tschechischen Nationalrates Nr. 114/1992 GBl., über Natur- und Landschaftsschutz, in der geltenden Fassung

²⁾ z.B. Gesetz Nr. 289/1995 GBl., über Waldflächen, in der geltenden Fassung, und Gesetz Nr. 449/2001 GBl., über Jagdwesen, in der geltenden Fassung

³⁾ Anhang II der Anordnung des Umweltministeriums der Tschechischen Republik Nr. 395/1992 GBl., mit welcher einige Bestimmungen des Gesetzes des Tschechischen Nationalrates Nr. 114/1992 GBl., über Natur- und Landschaftsschutz, in der geltenden Fassung, ausgeführt werden

Art. 3

Bewegung von Fußgängern und Skilangläufern

- 1) Fußgänger und Skilangläufer dürfen sich auf den Wander- und Langlaufwegen (standardisierte Beschilderung des Tschechischen Touristenklubs, nachfolgend nur „KCT“ genannt) im ganzen Gebiet des Nationalparks bewegen. Zwecks des Naturschutzes (insbesondere des Schutzes von störungsempfindlichen Lebewesensarten) sind die Abschnitte der beschilderten Wander- und Langlaufwege, die im Anhang Nr. 1 zu dieser Maßnahme allgemeiner Natur aufgeführt sind, nur während des abgegrenzten Jahreszeitraums zugänglich. Diese Abschnitte sind im Terrain mit Informationstafeln klar gekennzeichnet.
- 2) Neben den oben genannten beschilderten Strecken ist das Skilanglaufen auch auf den maschinell präparierten Langlaufwegen in der Umgebung der Gemeinden (nachfolgend nur „Langlaufwegen“ genannt) gestattet, die nicht nach den Regeln der standardisierten Beschilderung des KCT markiert sind. Alle Skilanglauftrassen sind in der Kartenanlage zu dieser Maßnahme allgemeiner Art schematisch dargestellt, Detailkarten können in den im Artikel 10 dieser Maßnahme natürlicher Art genannten Stellen eingesehen werden. Zur Orientierung der Skilangläufer dienen auch Informationsunterlagen, die im Rahmen des Projektes Weiße Spur Böhmerwald (www.bilastopa.cz) herausgegeben werden.
I. Neben den Wanderwegen dürfen sich Fußgänger im ganzen Nationalparkgebiet bewegen, ausgenommen ist die I. Naturschutzzone des Nationalparks. Außerhalb der Skilanglauftrassen und Skilanglaufwegen dürfen sich Skilangläufer im waldlosen Gebiet des Nationalparks nur außerhalb der Naturschutzzone des Nationalparks bewegen. In den zur I. Naturschutzzone des Nationalparks gehörenden Waldbeständen dürfen nur die beschilderten Wege benutzt werden, in den Waldbeständen der II. und III. Naturschutzzone des Nationalparks dürfen nur die Waldwege benutzt werden, es ist untersagt die Waldbestände zu betreten⁴⁾.
- 3) Besucher mit Hunden und anderen Haustieren müssen ihre Tiere ständig unter Kontrolle haben, die frei lebenden Lebewesen dürfen durch die Bewegung der Haustiere nicht gestört werden⁵⁾, ebenso darf die maschinell präparierte Langlaufspur nicht beschädigt werden. Hunde dürfen sich auf der maschinell präparierten Langlaufspur nur als Begleiter von Personen mit Handicap, die auf sie angewiesen sind, aufhalten.
- 4) Das Betreten des maschinell präparierten Streifens der Langlaufspur bzw. der Spur für den freien Stil ist nur Personen mit Skiern gestattet, nicht jedoch Fußgängern, Personen mit Schneeschuhen, mit Fahrrädern und Pferden. Wenn die Möglichkeit der gleichzeitigen Bewegung von Skilangläufern und Fußgängern besteht, sind diese Abschnitte am Anfang und am Ende mit dem jeweiligen Piktogramm beschildert.

Art. 4

Radfahren

- 1) Das Radfahren im Nationalparkgebiet ist außerhalb der Straßen und lokalen Verkehrswege nur in bebauten Gebieten und auf Radstrecken und Radwegen zulässig, die mit dieser Maßnahme allgemeiner Art zu diesem Zweck vorbehalten werden. Wegen dem Schutz der Natur (insbesondere Schutz störungsempfindlicher Lebewesen) sind einige Strecken- und Wegabschnitte nur innerhalb eines abgegrenzten Jahreszeitraums zugänglich. Diese Abschnitte sind mit Informationstafeln klar gekennzeichnet.
- 2) Die Liste der vorbehaltenen Strecken und Wege im Nationalparkgebiet inkl. der Strecken und Wege, die nur innerhalb des vorbehaltenen Jahreszeitraums zugänglich sind, ist dem Anhang Nr. 2 dieser Maßnahme allgemeiner Art zu entnehmen. Diese Strecken und Wege sind im Terrain mit KCT-Schildern standardmäßig beschildert.
- 3) Für Radfahrer gilt die im Artikel 3 genannte Einschränkung.

⁴⁾ § 20 Abs. 1 Lit. j) des Gesetzes Nr. 289/1995 GBl., über Waldbestand, in der geltenden Fassung

⁵⁾ § 50 Abs. 2 des Gesetzes ČNR Nr. 114/1992 GBl., über Natur- und Landschaftsschutz, in der geltenden Fassung

Art. 5

Wassersport und Bedingungen des Befahrens der eingegrenzten Wasserflussabschnitte

- 1) Wassersport kann nur auf den Wasserflussabschnitten betrieben werden, die in dieser Maßnahme allgemeiner Art definiert sind, wobei der Jahreszeitraum, die Tageszeit, der Wasserstand, die Art und die Anzahl der Wasserfahrzeuge und die vorgegebenen Einsteige-, Aussteige- und Raststationen, die zu diesem Zweck mit Informationstafel gekennzeichnet sind, als einschränkende Parameter gelten. Im Flussabschnitt Soumarský Most – Brücke bei Pěkná der Wasserflüsse Warme Moldau und Moldau ist der Wassersport zusätzlich durch die Zahlung einer Registrierungsgebühr bedingt.
- 2) Die Liste der vorbehaltenen Wasserflussabschnitte und die Spezifikation der Einschränkungen in den einzelnen Abschnitten sind dem Anhang Nr. 3 und für den Abschnitt Soumarský Most – Brücke bei Pěkná der Wasserflüsse Warme Moldau und Moldau dem Anhang Nr. 4 zu dieser Maßnahme allgemeiner Art zu entnehmen.
- 3) Das Befahren der Wasserflüsse ist Personen unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln strengst untersagt.

Art. 6

Reiten

- 1) Das Reiten ist auf den Reitwegen (standardisierte KCT-Beschilderung) im ganzen Nationalparkgebiet zulässig.
- 2) Außerhalb der Reitwege ist das Reiten im ganzen Nationalparkgebiet zulässig, mit Ausnahme der I. Naturschutzzone des Nationalparks, in den Wäldern allerdings nur auf Waldwegen, das Betreten der Bestände mit Pferd ist untersagt.
- 3) Für Reiter gilt die im Artikel 3 genannte Einschränkung.

Art. 7

Bewegung von Personen im ehemaligen Militärübungs Gelände Dobrá Voda

Im Gebiet des ehemaligen Militärübungs Geländes Dobrá Voda dürfen wegen Gesundheits- und Lebensgefahr in den Schusseinschlagflächen die beschilderten Wege nicht verlassen werden. Diese Schusseinschlagflächen sind mit Tafeln gekennzeichnet, welche die Aufschrift „NICHT EXPLODIERTE MUNITION, LEBENSGEFAHR!“ tragen und an den Zugangswegen und sonstigen geeigneten Stellen an den Grenzen solcher Gebiete angebracht sind.

Art. 8

Campen und Feueranmachen

Das Campen und Feueranmachen ist im bebauten Gebiet der Gemeinden oder auf Plätzen zulässig die als öffentliche Campingplätze gekennzeichnet sind. Außerdem befinden sich Übernachtungsplätze im Nationalparkgebiet, die nur für eine Übernachtung genutzt werden dürfen, und zwar von 18:00 bis 9:00 Uhr ohne Feueranmachen.

Art. 9

Veranstaltung und Organisation von öffentlichen Massenaktionen

- 1) Für die Zwecke der Veranstaltung und Organisation von kirchlichen öffentlichen Massenaktionen werden folgende Lokalitäten vorbehalten:
 - a) Grundstück Parz.-Nr. 2602/4 an der Kapelle Hůrecká kape (Bauparz.-Nr. 2607), Katastergebiet Hůrka u Železné Rudy,
 - b) Grundstücksteil Parz.-Nr. 4178/1 an der Kapelle Sv. Vintíře na Březníku, Katastergebiet Prášily,
 - c) Grundstücksteil Parz.-Nr. 5206/1 an der ehemaligen Kapelle Hauswaldské kape, Katastergebiet Srní II,

- d) Teile der Grundstücke Parz.-Nr. 66/7, 123/3 und 184/3 an der Kapelle Na Bučině (Bauparz.-Nr. 67), Katastergebiet Bučina u Kvildy,
 - e) Teile der Grundstücke Parz.-Nr. 31 und 29/3 an der ehemaligen Kirche in Knížecí Pláně, Katastergebiet Knížecí Pláně,
 - f) Kreuzwegbereich im Grundstück Parz.-Nr. 123/1 an der Kapelle der heiligen Anna, Katastergebiet Borová Lada,
 - g) Teile der Grundstücke Parz.-Nr. 78 und 1083/2 an der Stelle der ehemaligen Kirche, Katastergebiet České Žleby,
 - h) Grundstücksteil Parz.-Nr. 866/1 an der Kapelle Stožecká kaple (Bauparz.-Nr. 865), Katastergebiet České Žleby,
 - i) Teile der Grundstücke Parz.-Nr. 913 und 914 an der Kapelle Rosenauerova kaplička am Schwarzenberger Schwemmkanal, Katastergebiet Nová Pec,
 - j) Grundstücksteil Parz.-Nr. 4527 um die ehemalige Messekapelle des heiligen Sebastians, Katastergebiet Prášily (ehemalige Gemeinde Stodůlky),
 - k) Die nächste Umgebung der wiedergeöffneten Kapelle des heiligen Martins auf dem Grundstück Parz.-Nr. 4529, Katastergebiet Paště (ehemalige Siedlung Zadní Paště).
- 2) Öffentliche kirchliche Massenaktionen können auf den unter Absatz 1) genannten Plätzen von 9:00 bis 18:00 Uhr veranstaltet und organisiert werden.
 - 3) Zwecks Veranstaltung und Organisation öffentlicher Massenaktionen und Aktionen der ökologischen Erziehung werden die bebauten Gemeindegebiete bzw. die zu diesem Zweck errichteten Gelände vorbehalten.
 - 4) Bei der Veranstaltung und Organisation sonstiger öffentlicher Massenaktionen wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen § 43 ZOPK vorgegangen.

Art. 10

Nationalparknutzung zu Erziehungs- und Aufklärungszwecken

Informationen zum Nationalpark stehen den Besuchern in den Informationszentren, in den Außenstellen der Verwaltung des Nationalparks und des Landschaftsschutzgebiets Böhmerwald, über Mitarbeiter der Naturwache, Informationsanlagen im Terrain, in Presseunterlagen und im Internetauftritt des Nationalparks Böhmerwald (www.npsumava.cz) zur Verfügung. Was die Übermittlung von Informationen zur aktuellen Naturlage bzw. zu regulierenden oder beschränkenden Maßnahmen anbelangt, können sie in Massenmedien oder anders vermittelt werden. Im Nationalparkgebiet sind Lehrpfade errichtet, welche den Besuchern interessante Informationen aus der Natur und Geschichte näherbringen.

Art. 11

Begründung

Die Besuchsordnung des Nationalparks wird auf der Grundlage der Ermächtigung gemäß § 19 Abs. 2 ZOPK verfasst, in welchem festgehalten ist, dass die Besuchsordnung durch das Naturschutzorgan des Nationalparks in Form der Maßnahme allgemeiner Art ausgegeben wird, und nach § 78 Abs. 2 Lit. C) ZOPK, in dem festgehalten ist, dass die Verwaltungen weiterhin in ihrem Gebietszuständigkeitsbereich die Maßnahme allgemeiner Art verabschieden, mit welcher die Besuchsordnung des Nationalparks ausgegeben wird.

In der Bestimmung § 19 Abs. 1 ZOPK ist festgelegt, dass das Betreten, Befahren, die freie Bewegung von Personen außerhalb des bebauten Gebiets und die Erholungs- und Tourismusaktivitäten von Personen in den Nationalparkgebieten eingeschränkt sind. Die Bedingungen dieser Einschränkung und die Auflistung der verbotenen Tourismus- und Erholungstätigkeiten sind in ZOPK und den Besuchsordnungen festgelegt. Die Aufgabe des Nationalparks ist es unter anderem sein Gebiet zu umweltschonenden Tourismus- und Erholungszwecken zu nutzen, deshalb hat das Naturschutzorgan diese Besuchsordnung herausgegeben. Zur eigentlichen Artikelfassung gibt das Naturschutzorgan an.

ZOPK sieht in Bestimmung § 16 Abs. 1 Lit. G) die Möglichkeit vor, die Besuchsordnung zur Bestimmung einer abweichenden Regelung dieser grundlegenden Schutzbedingung nutzen zu können. Das Naturschutzorgan hat daher die gesetzliche Bestimmung laut Art. 2 Abs. 2 dieser Maßnahme genutzt, um den Eigentümern und Mietern der Grundstücke in der II. und III. Naturschutzzone des Nationalparks die Bewirtschaftung und gleichzeitig den im Nationalpark dauerhaft wohnenden Personen die Pflanzensammlung für ihren eigenen Bedarf zu ermöglichen.

Die Bestimmung Art. 3 dieser Maßnahme regelt die Bewegung von Fußgängern und Schilangläufern im Gebiet des Nationalparks mit Verweis auf Anhang Nr. 1 zu dieser Maßnahme allgemeiner Art, wo sie die Abschnitte der beschilderten Wander- und Schilanglaufwege nennt, die nur innerhalb des abgegrenzten Jahreszeitraums zugänglich sind, um störungsempfindliche Lebewesen zu schützen. Es handelt sich insbesondere um den Schutz des besonders geschützten Auerhuhns (*Tetrao urogallus*) und Birkhuhns (*Tetrao tetrix*), bei denen die Balz-, Nistzeit, die Zeit des Ausführens der Jungen und die Wintersaison als sehr kritisch hinsichtlich einer Störung angesehen werden.

Die Festlegung der saisonalen beschilderten Zugänglichkeit der Wander- und Skilanglaufwege basiert auf der Kenntnis der Bionomie der einzelnen Tierarten und der Verteilung der Populationen des Auerhuhns und des Birkhuhns im Gebiet und sorgt dafür, dass die Störung dieser Populationen durch die Nationalparkbesucher nur in den genannten Abschnitten der beschilderten Strecken nur zu den Jahreszeiten stattfindet, die im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes nicht schädlich sind. Die räumlichen und zeitlichen Zugangseinschränkungen wurden von der vorgehenden Besuchsordnung restlos übernommen, weil eine solche Regelung das erforderliche Schutzniveau der erwähnten Populationen nachweisbar sicherstellt, sei es teilweise zu Lasten der Bewegungsfreiheit der Nationalparkbesucher.

Die neu hinzugefügten Absätze, die den Eintritt von Besuchern ohne Skilanglaufausrüstung auf die maschinell präparierte Spur einschränken, sollen die entsprechenden und hochwertigen Bedingungen für Tourismus und Erholung in Übereinstimmung mit den Aufgaben des Nationalparks sicherstellen, ohne dabei die Umwelt zu verschlechtern.

Das Natur- und Landschaftsschutzgesetz sieht weiterhin die Möglichkeit vor, die Besuchsordnung zur Vorbehaltung von Plätzen für Tätigkeiten zu benutzen, die außerhalb der mit Zustimmung des Naturschutzorgans vorbehaltenen Plätze gemäß § 16 ZOPK untersagt sind. Konkret betrifft es die Bestimmung Art. 4, mit Verweis auf Anhang Nr. 2 dieser Maßnahme, in der das Radfahren geregelt ist. Dabei berücksichtigte das Naturschutzorgan insbesondere die Tatsache, dass es sich überwiegend um Wege handelt, die bereits früher auf die vorgeschlagene Art und Weise genutzt und in den vorgehenden Besuchsordnungen vorbehalten wurden. Ebenfalls hat das Naturschutzorgan darauf geachtet, dass keine natürlichen Standorte durch die Vorbehaltung der Wege betroffen werden, weil die Trassen auf den bestehenden befestigten Verkehrswegen führen. Im Anhang Nr. 2 zu dieser Maßnahme ist die Liste der vorbehaltenen Strecken und Wege, einschließlich der Strecken und Wege angeführt, die nur innerhalb der spezifizierten Jahreszeiten zugänglich sind. Die saisonale Zugänglichkeit der genannten Strecke wird ähnlich wie in Art. 3 festgelegt, um störungsempfindliche Lebewesen zu schützen. In diesem Fall handelt es sich um dieselbe Strecke, die im Anhang Nr. 1 genannt ist, weil es sich sowohl um einen Wander- und Skilanglaufweg als auch um einen Radweg handelt.

Die Vorbehaltung in der Besuchsordnung wurde weiterhin in der Bestimmung Art. 5 dieser Maßnahme geltend gemacht, welche das Betreiben von Wassersportarten regelt, wobei das Naturschutzorgan insbesondere die Tatsache berücksichtigte, dass es sich überwiegend um Flussabschnitte handelt, die bereits früher zu den vorgeschlagenen Zwecken genutzt und in den vorgehenden Besuchsordnungen vorbehalten wurden, wobei die Aufstellung der vorbehaltenen Abschnitte und die Spezifikation der Einschränkungen in den einzelnen Flussabschnitten für die einzelnen Jahre in den Anhängen Nr. 3 und Nr. 4 zu dieser Maßnahme allgemeiner Art zu finden sind. Zur Vorbehaltung der Wasserflüsse Warme Moldau und Moldau im Flussabschnitt Soumarský Most – Brücke bei Pěkná für den Wassersport ist die ausführliche Begründung weiter im Text angeführt.

Die Bestimmung Art. 9 dieser Maßnahme allgemeiner Art bildet die Vorbehaltung von Flächen zur Veranstaltung und Organisation öffentlicher Massenaktionen, wobei das Naturschutzorgan hier insbesondere die Tatsache berücksichtigte, dass es sich überwiegend um bebaute Gebiete bzw. um Flächen handelt, wo die natürlichen Standorte in der Vergangenheit durch den Menschen beeinflusst und geändert wurden und sich diese nicht mehr an diesen Stellen befinden. Ebenfalls wurde darauf geachtet, dass die im Artikel genannten Veranstaltungen traditionell stattfinden und es sich dabei um keine, die Umwelt verschlechternden Aktivitäten handelt.

Die Bestimmungen in den Artikeln 6, 7 und 8 dieser Maßnahme allgemeiner Art haben überwiegend informativen Charakter, ebenso wie Artikel 10 bezüglich der Nationalparknutzung zu Erziehungs- und Aufklärungszwecken, den das Naturschutzorgan im Einklang mit § 19 Abs. 3 ZOPK hinzufügte.

Die Bestimmung Art. 12 dieser Maßnahme allgemeiner Art beinhaltet Regelungen zur Wirksamkeit, und zwar in dem Sinne, dass die zeitliche Kontinuität mit der vorgehenden Besuchsordnung eingehalten wird, die am 30.4.2013 ausgelaufen ist. Die Laufzeit der Besuchsordnung ist unbefristet, weil das Naturschutzorgan nach der Auswertung der zusammenhängenden Aspekte zu dem Schluss kam, dass ein akzeptables Regime der Besucherbewegung einschließlich des möglichen Aktivitätsumfangs im Laufe mehrerer Jahre genügend überprüft wurde und die, mit der möglichen Nutzung der Wasserflüsse Warme Moldau und Moldau im Flussabschnitt Soumarský Most – Brücke bei Pěkná für Wassersport verbundenen Fragen im Hinblick auf eventuelle Einflussnahme auf das kritisch gefährdete Lebewesen Flussperlmuschel und die Gemeinschaften

der Wassermakrophyten gelöst wurden. Sollten infolge der Bewegung und sonstiger Aktivitäten der Nationalparkbesucher Umweltschäden festgestellt und nachgewiesen werden, kann das Verfahren über die Änderung dieser Maßnahme allgemeiner Art jederzeit aus eigenem oder äußerem Anlass eröffnet werden.

Das Nationalparkgebiet ist Bestandteil der Lokalität europäischer Bedeutung Böhmerwald (das nationale Verzeichnis der Lokalitäten mit europäischer Bedeutung ist mit der Regierungsverordnung Nr. 132/2005 GBl., in der Fassung der Regierungsverordnung Nr. 371/2009 GBl. definiert) und des Vogelgebiets Böhmerwald (definiert in Regierungsverordnung Nr. 681/2004 GBl.). Das Naturschutzorgan beschäftigte sich daher mit der Frage eines eventuellen wesentlichen Einflusses der ausgewählten vorzubehaltenden Tätigkeiten auf den günstigen Zustand des Schutzgegenstands oder die Ganzheitlichkeit der Lokalität mit europäischer Bedeutung Böhmerwald und des Vogelgebiets Böhmerwald. Das Naturschutzorgan schloss den wesentlichen Einfluss gemäß Best. § 45i Abs. 1 ZOPK im Falle der Abgrenzung von Strecken und Wegen für das Radfahren mit der Stellungnahme Aktenzeichen SZ NPS 01099/2010/2 – NPS 01366/2010 vom 10.3.2010 und beim Befahren der abgegrenzten Wasserflussabschnitte von Vydra, Otava und Moldau in den Flussabschnitten Borová Lada – Polka, Lenora – Soumarský Most und Brücke bei Pěkná – Nová Pec mit der Stellungnahme Aktenzeichen SZ NPS 01162/2010/2 – NPS 01369/2010 vom 10.3.2010 aus. Der Umfang der Radwege und das Regime des Befahrens der oben genannten Flussabschnitte sind seit 2011 unverändert, es bedarf daher keiner neuen Beurteilung.

Bei der Vorbehaltung der Wasserflüsse Warme Moldau und Moldau im Flussabschnitt Soumarský Most – Brücke bei Pěkná für die Wassersportbetreibung ging das Naturschutzorgan übereinstimmend mit der Schlussfolgerung des Ermittlungsverfahrens vor, welches die Bezirksbehörde – des Bezirks Südböhmen zum eingereichten Vorhaben „Befahren der Warmen Moldau im Flussabschnitt Soumarský Most – Brücke bei Pěkná ab 2013“ aufnahm. Die Schlussfolgerung wurde unter der Geschäftsnummer KUJCK 12439/2013/OZZL, Aktenzeichen OZZL 7021/2013Ükaper vom 13.3.2013 gemäß Bestimmung § 7 des Gesetzes Nr. 100/2001 GBl., über Umweltverträglichkeitsprüfung und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), in der Fassung späterer Vorschriften (nachstehend nur „UVP Gesetz“ genannt) ausgegeben. Die zuständige Behörde beendete das Ermittlungsverfahren mit dem Schluss, dass das Vorhaben keinen negativen Einfluss auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit hat und deswegen nicht gemäß UVP-Gesetz beurteilt wird, vorausgesetzt es werden die insgesamt acht, von der Bezirksbehörde definierten Bedingungen erfüllt:

1. Das Regime des Befahrens der Warmen Moldau ab 2013 wird in die Besuchsordnung des Nationalparks Böhmerwald in der genauen Fassung, der in der Einreichung des Vorhabens genannten Variante 5B verankert, die keinen bedeutenden negativen Einfluss auf den günstigen Zustand der Schutzgegenstände der Lokalität mit europäischer Bedeutung Böhmerwald sowie des Vogelgebiets Böhmerwald hat. Die maximale Anzahl der Wasserfahrzeuge (max. 7 Schiffe/Stunde) und die Verpflichtung, den Fluss mit einem Führer gemäß Variante 5B zu befahren, werden verbindlicher Bestandteil der Besuchsordnung über die gesamte Laufzeit, Änderungen dieses Regimes sind ohne weitere Beurteilung unzulässig.
2. Der Betreiber sichert die Schulung der Führer auch im Sinne der Einhaltung des optimalen Zeitplans der einzelnen Schiffgruppen, der Orientierungsentfernung zu den Raststationen u.ä. Dieser Zeitplan soll eine kontinuierliche Verteilung der Belastung garantieren (die Gruppen dürfen sich nicht zusammenschließen, auf andere Schiffe warten u.ä.). Beim Begegnen einer anderen Gruppe sorgt der Führer für möglichst schonendes „Vorbeifahren“, für die Einhaltung der optimalen Trasse und für die Verhinderung von Schäden an wertvollen Beständen. Ziel ist, die Risikosituationen zu reduzieren, wenn es beim Befahren zu Gruppenkumulierung der Wasserfahrzeuge auf dem Fluss kommt. Solche Situationen wurden beim Monitoring in den Jahren 2011 sowie 2012 bestätigt, wobei Gruppen ohne Führer deutlich mit starker Erhöhung der Anzahl von Makrophytenbruchteilen im Wasser korrelierten.
3. Um die maximale Funktionsfähigkeit der genannten Maßnahmen zu erreichen, ist die Verletzung der Besuchsordnung konsequent zu kontrollieren (bzw. zu bestrafen), insbesondere dann in der I. Schutzzone des Nationalparks, am besten durch Verstärkung des Wachdienstes, egal ob mit oder ohne Beteiligung der professionellen Wächter, oder z.B. durch das Statut freiwilliger Wächter bei den Führern. Die Wassersportler müssen auf eventuelle Folgen der Nichteinhaltung der Bedingungen der Besuchsordnung (inkl. Nichteinhaltung der Einsteigezeit, Missachtung der Weisungen des Führers u.ä.) hingewiesen werden. Unter anderem darf nicht zugelassen werden, dass eine Kumulierung der Wasserfahrzeuge eintritt, und unnötiger Aufenthalt der Wassersportler auf der Trasse muss eliminiert werden. Die Kontrolle soll insbesondere auch nachmittags vorgenommen werden, damit das Befahren des Flussabschnitts wirklich spätestens bis 20 Uhr beendet ist und nicht die Zeit verlängert wird, in der die Tiere in der I. Zone des Nationalparks (z.B. Fischotter, Birkhuhn usw.) gestört werden.
4. Fortlaufendes Monitoring der Wassersporteinwirkungen auf die Bestände der Wassermakrophyten und das ganze Ökosystem, Fortsetzung der Bestandsaufnahme der Flussperlmuschelpopulation in der Warmen Moldau und Monitoring ihrer Verbreitung (inkl. der subadulten Exemplare, die sich in der Oberschicht der Anschwemmungen neu etablieren).

5. Nach weiteren zusätzlichen Maßnahmen suchen, welche die zufälligen Einflüsse beim Flussbefahren ohne Führer einschränken, z.B.: Errichtung eines „Lehrpfades für Wassersportler“, Zuteilung eines Wassersportführers oder sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsstands bezüglich der interessanten und kritischen Stellen: geschütztes Fischgebiet (Beginn, Ende), empfohlene Trassen.
6. Sollte in den kommenden Jahren das Vorkommen junger Flussperlmuscheln auch außerhalb der bis jetzt bekannten Lokalitäten nachgewiesen werden, ist die Erweiterung des geschützten Fischgebiets im Einklang mit den Zielen des Rettungsprogramms für Flussperlmuschel auf den ganzen Beurteilungsbereich der Fischreviere Moldau 33 P und Moldau 33 MP vorzunehmen.
7. Aufgrund der Ergebnisse der Fachstudien (Hruška 2003, Dort 2011, Švanyga et al. 2012) sind folgende Maßnahmen zur Förderung der Population und Stärkung der natürlichen Reproduktion der Flussperlmuscheln in der Warmen Moldau weiter zu lösen.
 - a) Umsetzung des vorbereiteten Revitalisierungsprojektes der, für die Unterstützung der Population der Bachforelle und Flussperlmuschel (Bach Jedlový potok) geeigneten Zuflüsse;
 - b) Aufnahme der künstlichen Invasivierung der Forellen mit der autochthonen Populationen der Flussperlmuschel und Auslassen in den Flussabschnitt der Warmen Moldau Soumarský Most – Dobrá;
 - c) Aktive Zusammenarbeit mit der Stadt Volary bei der Verbesserung der Abwasserreinigung, das in den Bach Volarský potok abgelassen wird (z.B. Beteiligung an der Vorbereitung des Projektes Intensivierung der Wasserkläranlage).
8. Aus der Position des Naturschutzorgans im Rahmen der legislativ vorgegebenen Kompetenzen weitere potentielle Beiträge zur Kumulation der Einflüsse auf den günstigen Zustand des Biotops der Perlmuscheln beobachten und konsequent auswerten (z.B. Funktionsfähigkeit und Einhaltung der Betriebsordnungen bestehender Wasserkläranlagen, bzw. Anforderungen an neue Wasserkläranlagen die im Rahmen der kommunalen Entwicklung im betroffenen Wassergebiet geplant sind, Einfluss der Winterpflege („Streusalz“) der Straßen im Wassereinzugsgebiet usw.).

In Übereinstimmung mit der gestellten Bedingung Nr. 1 wurde die Tabelle der Wasserfahrparameter, Variante 5B, in die Besuchsordnung in unveränderter Form übernommen, welche den Anhang Nr. 4 dieser Maßnahme allgemeiner Art bildet.

Das Vorhaben, eine neue Besuchsordnung auszugeben, wurde gemäß der geltenden Rechtsregelung in der neu entworfenen Fassung mittels öffentlicher Anordnung publiziert, der Entwurf wurde mit der Bezirksbehörde – dem Bezirk Südböhmen verhandelt, welche dem Entwurf in ihrer Mitteilung Geschäftsnr. KUJCK 18096/2013/OZZL, Aktenzeichen: OZZL 18095/2013/jahon vom 8.4.2013 (in Akten unter Aktenzeichen SZ NPS 02003/2013/3 – NPS 02659/2013 vom 8.4.2013) zustimmte. Der Entwurf wurde mit den, in den Rat des Nationalparks Böhmerwald delegierten Gemeindevertretern verhandelt und nach der Diskussion auf der Sitzung des Rates des Nationalparks Böhmerwald vom 5. April 2013 und Einarbeitung der Anmerkungen und Anträge aus der Entwurfsverhandlung von der Stimmenmehrheit mit Beschluss Nummer 6 genehmigt. Die publizierte Fassung der Maßnahme allgemeiner Art entspricht dem Text, der nach den Änderungen mit dem Beschluss des Rates des Nationalparks Böhmerwald genehmigt wurde.

Seitens der Öffentlichkeit wurde eine einzige Anmerkung zum veröffentlichten Entwurf geltend gemacht, in der Frau Mag. Ivana Mergerová vorschlug, die Besuchsordnung um das Fahrverbot von Kraftvierrädern außerhalb der vorbehaltenen Wege im Gebiet des Nationalparks zu erweitern. Weil es sich um eine, in der Bestimmung § 16 Abs. 1 Lit. d) ZOPK geregelte Problematik handelt, in der die Einfahrt und das Verweilen von Kraftfahrzeugen außerhalb der Straßen und lokalen Verkehrswege und der mit Zustimmung des Naturschutzorgans vorbehaltenen Flächen ausdrücklich genannt sind, ist es nicht erforderlich und auch nicht möglich, das gleiche Verbot in der Besuchsordnung wiederholt zu nennen.

Das Naturschutzorgan erhielt keine Einwände von den Liegenschaftseigentümern im Sinne der Bestimmung § 172 Abs. 5 der Verwaltungsordnung, deshalb bedarf es keiner Entscheidung über diese.

Art. 12 Wirkung

Diese Maßnahme allgemeiner Art tritt in Übereinstimmung mit der Bestimmung § 173 Abs. 1 der Verwaltungsordnung am 1. Mai 2013 in Kraft und gilt unbefristet.

Art. 13

Belehrung

Die Maßnahme allgemeiner Art und ihre Begründung können gemäß § 173 Abs. 1 der Verwaltungsordnung beim Verwaltungsorgan eingesehen werden, welches diese Maßnahme allgemeiner Art herausgegeben hat. Gegen die Maßnahme allgemeiner Art gibt es gemäß § 173 Abs. 2 der Verwaltungsordnung kein Rechtsmittel.

Abdruck des amtlichen Stempels

RNDr. Václav Braun
Leiter der Abteilung Staatliche
Verwaltung
Verwaltung des Nationalparks und
geschützten Landschaftsgebiets
Böhmerwald

Aufstellung der Anhänge, die untrennbarer Bestandteil dieser Maßnahme allgemeiner Art sind:

1. Abschnitte der beschilderten Wander- und Skilanglaufwege, die nur innerhalb der abgegrenzten Jahreszeit zugänglich sind.
2. Aufstellung der vorbehaltenen Radstecken und Radwege.
3. Aufstellung der vorbehaltenen Wasserflussabschnitte und Spezifikation der Einschränkungen auf den einzelnen Flussabschnitten.
4. Übersichtstabelle der Einschränkungen für die Wassersportbetreibung im Flussabschnitt Soumarský Most – Brücke bei Pěkná der Wasserflüsse Warme Moldau und Moldau.
5. Kartenanlage Skilanglauftrassen, Regionen West und Süd.

Anlage Nr. 1

Abschnitte der beschilderten Wanderwege, die nur von 15.7. bis 15.11. zugänglich sind:

- 1) Brücke Frantův most - Wegkreuzung Poledník (Mittagsberg)
- 2) Wegkreuzung Poledník (Mittagsberg) - Javoří slat' - Wegkreuzung Tmavý potok
- 3) Tal Luzenské údolí

Abschnitte der beschilderten Wander- und Skilanglaufwege, die nur von 15.7. bis 15.3. zugänglich sind:

- 1) Horní Ždánidla - Zlatý stoleček – Laka See
- 2) Wegkreuzung Pod Smrčinou - Wegkreuzung Pod Hraničnickem

Abschnitte der beschilderten Wander- und Skilanglaufwege, die nur von 15.5. bis 15.3. zugänglich sind:

- 1) Abbiegung von der Trasse Dolní Cazov – Mlaka (südlich von der Wegkreuzung Dolní Cazov) – Staatsgrenze in der Nähe des Grenzsteins Nr. 4/3

Anhang Nr. 2

Liste der vorbehaltenen Radstrecken und Radwege:

- 1) Debrník - Wegkreuzung Zámecký les - Pod Polomem - Hůrka - Vysoké Lávky
- 2) Wegkreuzung Zámecký les - Pod Sklářským vrchem - Gerlova Huť
- 3) Wegkreuzung bei Gerlova Huť - Nad Pošťákem - Grádl
- 4) Gerlova Huť - Nová Hůrka (Radweg)
- 5) Vysoké Lávky - Prášily - Velký Bor - Srní Mosau (Radweg)
- 6) Nová Hůrka - Hůrka - See Laka
- 7) Wegkreuzung Ascherlak (Popelní domky) - Nová Polomská - Wegkreuzung Pod Vlčími jámami
- 8) über Stará Huť (Abzweigung von der Straße) - Vysoký Hřbet - Rovina
- 9) Velký Bor - Stodůlky - Wegkreuzung U Malého Babylonu
- 10) Prášily - Wegkreuzung Horní Ždánidla - Gsenget – Staatsgrenze BRD
- 11) Wegkreuzung Horní Ždánidla - Horní Ždánidla
- 12) Wegkreuzung Gruberg - Wegkreuzung Slunečná - Wegkreuzung Liščí díry – Parkplatz für Fahrräder unter Prášilské jezero (Stubenbachersee)
- 13) Wegkreuzung Slunečná - Nová Studnice
- 14) Wegkreuzung Liščí díry - Předěl - Wegkreuzung Poledník - Poledník (Mittagsberg)
- 15) Wegkreuzung Bavorská cesta - Předěl
- 16) Velký Bor - Nová Studnice - Javoří Pila - Rybárna - Modrava
- 17) Javoří Pila - Wegkreuzung Pod Oblíkem - Tříjezerní slat' - Wegkreuzung Schätzův les
- 18) Tříjezerní slat' - Rybárna
- 19) Wegkreuzung Pod Oblíkem - Wegkreuzung Hakešická cesta (Hakešická cesta)
- 20) Srní (Hotel Vydra) - Sedlo – entlang des Vchynicko-Tetovský Kanals - Mosau - Wegkreuzung Schwemmkanal - Wegkreuzung Pod Kostelním vrchem - Wegkreuzung Hakešická cesta - Wegkreuzung Schätzův les - Rokyta - entlang des Vchynicko-Tetovský Kanals - Hradlový most (Rechle)
- 21) Wegkreuzung Schwemmkanal – gelber beschilterter Wanderweg - Staré Srní
- 22) Staré Srní - Wegkreuzung Pod Kostelním vrchem - ehemalige Hauswalder Kapelle
- 23) Modrava - Klostermannovy školky - Filipova Huť
- 24) Modrava - Wegkreuzung Na Ztraceném - Březník
- 25) Wegkreuzung Na Ztraceném - Wegkreuzung Ptačí nádrž - Wegkreuzung Černoorská nádrž - Filipova Huť
- 26) Filipova Huť (Korýtko) - Horská Kvilda
- 27) Horská Kvilda - Wegkreuzung Ranklov - U tří jedlí - Zhůří
- 28) Wegkreuzung Ranklov - Zlatá Studna
- 29) Kvilda - Prameny Vltavy - Wegkreuzung U pramene Vltavy (Quelle der Moldau)
- 30) Wegkreuzung U pramene Vltavy (Quelle der Moldau) - Pod Stráží - Wegkreuzung na Bučinské cestě (Strážní cesta)
- 31) Wegkreuzung Ptačí nádrž - Černá hora - Wegkreuzung U pramene Vltavy
- 32) Kvilda - Bučina – Staatsgrenze BRD (Bučinská cesta)
- 33) An der Wegkreuzung Pod Hůrkou - Olšinka - Františkov (Mokřinská cesta)
- 34) Svinná Lada - U Fastnerů - Nové Hutě (Pod Zvěřínem)
- 35) Borová Lada - Knížecí Pláně (Pláňská cesta)
- 36) Wegkreuzung Pláňské und Vlasaté cesty - Wegkreuzung Vlasatá und Bučinská cesta (Vlasatá seta)
- 37) Wegkreuzung Bučinské und Židovské cesty - Wegkreuzung Židovská und Pláňská cesta (Židovská cesta)
- 38) Wegkreuzung Strážní und Vlčí cesty – roter beschilterter Wanderweg - Bučina (Vlčí cesta)
- 39) Bučina – blauer beschilterter Wanderweg - Furik - Knížecí Pláně - Wegkreuzung Žďárecké sedýlko - Žďárecké jezírko - Wegkreuzung U Pískovny - Wegkreuzung Pod Homolí - Strážný
- 40) Wegkreuzung Žďárecké sedýlko - blauer beschilterter Wanderweg - Wegkreuzung Nová Polka - Polka (Střední cesta)
- 41) Wegkreuzung Pod Homolí - Wegkreuzung Nová Polka (Kohoutí cesta)
- 42) Wegkreuzung U Pískovny - Wegkreuzung Nad Točnou - Wegkreuzung Nad Horními Světlými Horami - Světlé Hory - Wegkreuzung Strážný „Na Kapliče“ - Strážný
- 43) Dolní Silnice - Dolní Cazov - Pod Žlebským vrchem - Mlaka - Krásná Hora - V Podkově - Nové Údolí
- 44) Krásná Hora - Wegkreuzung Horní Krásnoorská cesta und Kostelní cesta - Stožec

- 45) České Žleby - Kamenná Hlava - Mlaka - Mechový potok (Staatsgrenze BRD)
- 46) Dolní Cazov - Wegkreuzung pod Radvanovicemi (Abzweigung von der Straße)
- 47) Hliniště - Wegkreuzung Salzerův mlýn - Wegkreuzung Zelená cesta - Wegkreuzung Volarské šance (Zelená cesta)
- 48) České Žleby (Abzweigung von der Straße) - Stožecká luka - Wegkreuzung Pod Stožeckou kaplí - Pod Stožečkem - Dobrá
- 49) Dobrá (Wegkreuzung U Potoka) - Stožecká luka - Stožecká luka (U Lávky) - Stožec
- 50) Stožec - Wegkreuzung Oslí cesta - Nové Údolí – Staatsgrenze BRD
- 51) Nová Pec - žel. zastávka Pěkná - Černý Kříž - Stožec (Vltavská cesta)
- 52) Pěkná - Eisenbahnstation Pěkná
- 53) Wegkreuzung Oslí cesta - Wegkreuzung Ministerka und Oslí cesta (Oslí cesta)
- 54) Stožec - Rohanova cesta - Wegkreuzung Ministerka und Tovární cesta - Wegkreuzung Ministerka und Bonarova cesta - Bonarova cesta - Stožec (Stožecký okruh)
- 55) Nové Údolí – Rosenauer Denkmal – entlang des Schwarzenber Schwemmkanals - Wegkreuzung Stocký potok - Wegkreuzung Ministerka und Oslí cesta - Jelení Vrchy - Wegkreuzung Jezerní smyk - Wegkreuzung Rossbach - Wegkreuzung Raškov - Raškov (Pastviny)
- 56) Wegkreuzung Hučina - Wegkreuzung U Stříšky - Plešné jezero (Plöckensteinsee)
- 57) Černý Kříž - Wegkreuzung Tunel Horní portál (Hučická cesta)
- 58) Wegkreuzung U Rosenauerova lesa - entlang Jezerní smyk - Wegkreuzung Jezerní smyk
- 59) Říjiště - Wegkreuzung Jezerní stezka - Wegkreuzung U Rosenauerova lesa - Wegkreuzung U Stříšky
- 60) Wegkreuzung Ministerka und Tovární cesty - Wegkreuzung Tovární a Hučické cesty (Tovární cesta)
- 61) Wegkreuzung Ministerka und Bonarova cesta - Wegkreuzung Ministerka und Oslí cesta (Ministerka)
- 62) Wegkreuzung Rossbach – gelber beschildeter Wanderweg - Wegkreuzung Jezerní potok (Lávka)
- 63) Eisenbahnstation Ovesná - Jelení Vrchy (Idina cesta)
- 64) Nová Pec - Wegkreuzung Raškov
- 65) Wegkreuzung Rossbach - Wegkreuzung Koňský potok - Říjiště – Staatsgrenze Österreich (Österreichischer Weg)
- 66) Wegkreuzung Koňský potok - Wegkreuzung Nad Raškovem - Wegkreuzung Novopečký potok

Abschnitte der beschilderten Radstrecken und Radwege, die nur von 15.7. bis 15.11. zugänglich sind:

Horní Ždánidla - Zlatý stoleček – Laka See

Anhang Nr. 3

Aufstellung der vorbehaltenen Flussabschnitte und Spezifikation der Einschränkungen in den einzelnen Abschnitten:

Wasserfluss	Schiffbarer Flussabschnitt	Schiffbarer Zeitraum	Befahren des Flusses zulässig von -	Wasserstandhöhe, bei welcher der Fluss befahren werden darf	Art der zulässigen Wasserfahrzeuge	Zulässige Anzahl der Fahrzeuge	Einsteige- und Aussteigeorte	Raststationen
Vydra	Modrava - Antýgl	15.03. - 31.05. Nur samstags und sonntags	8:00 - 18:00	Nicht eingeschränkt	Nur Kanu und Kajak	Nicht eingeschränkt	Modrava, Hradlový most (Rechle), Antýgl	
Otava	Čeňkova Pila - Rejštejn	15.03. - 31.10.	8:00 - 20:00	Nicht eingeschränkt	Nicht beschränkt	Nicht eingeschränkt	Čeňkova Pila, Ausgang aus dem NP	Paulina louka
Moldau	Borová Lada - Polka	15.03. - 31.05. Nur samstags und sonntags	8:00 - 18:00	Nicht eingeschränkt	Nur Kanu und Kajak	Nicht eingeschränkt	Borová Lada, Zahrádky, Polka	
	Lenora - Soumarský Most	01.05. - 31.10.	8:00 - 20:00	45 cm und höher (Wasserstandzähler Soumarský most)	Nur Kanu und Kajak	Nicht eingeschränkt	Lenora, Soumarský Most	
	Brücke bei Pěkná - Nová Pec	01.05. - 31.10.	8:00 - 20:00	Nicht eingeschränkt	Nur Kanu und Kajak	Nicht eingeschränkt	Brücke bei Pěkná, Nová Pec	

- 1) Die genannten Wasserstandhöhen sind mit Strichen auf der Wasserstandmesslatte an der Soumarský Most am Brückenpfeiler markiert. Für die Bestimmung der Wasserstandhöhe ist der Wasserstand an der Wasserstandmesslatte um 8:00 Uhr des jeweiligen Tages entscheidend. Geht der Wasserstand unter 52 cm zurück, wird ein Hinweis ausgegeben, dass am folgenden Tag der jeweilige Flussabschnitt aufgrund des niedrigen Wasserstandes eventuell nicht befahren werden kann.
- 2) Die Registrierung der Wasserfahrzeuge zum Befahren des Flussabschnitts Soumarský Most – Brücke bei Pěkná erfolgt mittels Registrierungssystems im Internet oder innerhalb der Zeiten, wo das Befahren des Flusses zulässig ist, direkt am Einsteigeort Soumarský Most (solange die Plätze nicht besetzt sind). Jedes registrierte Fahrzeug erhält vor dem Befahren des abgegrenzten Flussabschnitts eine nicht verwechselbare Registrationsmarke am Einsteigeort Soumarský Most, die bei eventueller Kontrolle als Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen oder Abs. 5 sowie dieser Maßnahme allgemeiner Natur bezüglich der Registration dient.

Anhang Nr. 4

Schifffahrtsregeln an der Warmen Moldau und Moldau im Flussabschnitt Soumarský Most – Brücke bei Pěkná – Variante 5B

Schiffbarer Flussabschnitt	Schiffbarer Zeitraum	Befahren des Flusses zulässig von - bis	Wasserstandhöhe, bei welcher der Fluss befahren werden darf	Art der zulässigen Wasserfahrzeuge	Zulässige Anzahl der Fahrzeuge	Einsteige- und Aussteigeorte	Raststationen
Soumarský Most – Brücke bei Pěkná	01.05.-31.5. Samstags, Sonntags, Feiertage	8:00- 20:00	50 - 61 cm (Wasserstandzähler Soumarský Most)	Nur Kanu und Kajak	Maximal 7 registrierte Wasserfahrzeuge pro Stunde (d.h. max. 63 Wasserfahrzeuge täglich) + Führer (Gruppen bis inkl. 5 Wasserfahrzeugen benötigen keinen Führer)	Soumarský Most, Brücke bei Pěkná	Brücke bei Dobrá. Chlumský Brücke, Zusammenfluss der Warmen und Kalten
			Über 61 cm (Wasserstandzähler Soumarský Most)		Maximal 20 registrierte Wasserfahrzeuge pro Stunde (d.h. max. 180 Wasserfahrzeuge täglich)		
	01.06.- 30. 06.	8:00- 20:00	50 - 61 cm (Wasserstandzähler Soumarský Most)		Maximal 7 registrierte Wasserfahrzeuge pro Stunde (d.h. max. 63 Wasserfahrzeuge täglich) + Führer (Gruppen bis inkl. 5 Wasserfahrzeugen benötigen keinen Führer)		
			Über 61 cm (Wasserstandzähler Soumarský Most)		Maximal 20 registrierte Wasserfahrzeuge pro Stunde (d.h. max. 180 Wasserfahrzeuge täglich)		
	01.07.-31.08.	8:00- 20:00	50 - 61 cm (Wasserstandzähler Soumarský Most)		Maximal 7 registrierte Wasserfahrzeuge pro Stunde (d.h. max. 63 Wasserfahrzeuge täglich) + Führer (Gruppen bis inkl. 5 Wasserfahrzeugen benötigen zwischen 14:00 und 16:00 Uhr keinen Führer)		
			Über 61 cm (Wasserstandzähler Soumarský Most)		Maximal 20 registrierte Wasserfahrzeuge pro Stunde (d.h. max. 180 Wasserfahrzeuge täglich)		
	01.09.-31.10.	8:00- 20:00	50 - 61 cm (Wasserstandzähler Soumarský Most)		Maximal 7 registrierte Wasserfahrzeuge pro Stunde (d.h. max. 63 Wasserfahrzeuge täglich) + Führer (Gruppen bis inkl. 5 Wasserfahrzeugen benötigen keinen Führer)		
			Über 61 cm (Wasserstandzähler Soumarský Most)		Maximal 20 registrierte Wasserfahrzeuge pro Stunde (d.h. max. 180 Wasserfahrzeuge täglich)		

I) Abfahrzeit der einzelnen registrierten Wasserfahrzeuge (Gruppen) & 8:00, 9:00, 10:00, 11:00, 12:00, 13:00, 14:00, 15:00 und 16:00 mit einer Toleranz von 15 Minuten nach der jeweiligen Uhrzeit.

II) Die genannten Wasserstandhöhen sind mit Strichen auf der Wasserstandmesslatte an der Soumarský Most am Brückenpfeiler markiert. Für die Bestimmung der Wasserstandhöhe ist der Wasserstand an der Wasserstandmesslatte um 8:00 Uhr des jeweiligen Tages entscheidend. Geht der Wasserstand unter 52 cm zurück, wird ein Hinweis ausgegeben, dass am folgenden Tag der jeweilige Flussabschnitt aufgrund des niedrigen Wasserstandes eventuell nicht befahren werden kann.

III) Die Registrierung der Wasserfahrzeuge zum Befahren des Flussabschnitts Soumarský Most – Brücke bei Pěkná erfolgt mittels Registrierungssystem im Internet oder innerhalb der Zeiten, wo das Befahren des Flusses zulässig ist, direkt am Einsteigeort Soumarský Most (solange die Plätze nicht besetzt sind). Jedes registrierte Fahrzeug erhält vor dem Befahren des abgegrenzten Flussabschnitts eine nicht verwechselbare Registrationsmarke am Einsteigeort Soumarský Most, die bei eventueller Kontrolle als Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen oder Abs. 5 sowie dieser Maßnahme allgemeiner Natur bezüglich der Registration dient.

Anhang Nr. 5

Kartenanlage: Skistrecken, Region West und Süd

Skilanglaufwege

Anhang zur Besuchsordnung (2013+)

Region West



